

Bundesblatt

83. Jahrgang.

Bern, den 12. August 1931.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2710**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des am 28. Mai 1931 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Siam.

(Vom 4. August 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

I. Die ersten Verhandlungen mit Siam über einen Niederlassungs- und Handelsvertrag fanden auf Anregung des Königs Chulalongkorn nach dessen Europareise im Jahre 1897 in Paris statt. Sie führten jedoch mangels einer Einigung in der Frage der Exterritorialitätsrechte leider nicht zum Ziel. Keinen bessern Erfolg zeitigte ein neuer, im Jahre 1908 unternommener Versuch, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.

Eine neue Sachlage wurde nach dem Kriege geschaffen, als die Kapitulationsmächte, dem von den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1920 gegebenen Beispiele folgend, grundsätzlich den Verzicht auf ihre Vorrechte aussprachen, wobei bis zur Durchführung der nötigen Reform der siamesischen Gerichtsbarkeit, die in einigen Jahren beendet sein dürfte, ein Übergangsregime geschaffen wurde, dem alsdann die gänzliche Beseitigung der noch bestehenden Sondervorrechte folgen soll. Damit war das bisherige Hindernis für eine vertragliche Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Siam weggefallen. Es konnte nun schweizerischerseits, ohne dass eine dauernde Schlechterstellung der Schweizer in Siam gegenüber den Angehörigen der Kapitulationsmächte mehr zu befürchten wäre, auf die früher vergeblich angestrebte Gewährung der den Kapitulationsmächten zustehenden Vorrechte in dem zu schliessenden Vertrage verzichtet werden, zumal die Schweizer in Siam seit dem Kriege ohnehin der siamesischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Der Bundesrat beschloss deshalb im Jahre 1926, der von einer in Siam niedergelassenen Schweizerfirma ausgehenden Anregung Folge zu geben und

der siamesischen Regierung unverbindliche Vorschläge für den Abschluss eines Freundschafts- und Handelsvertrages offiziös unterbreiten zu lassen, worauf unter der entgegenkommenden Vermittlung des Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika in Bangkok offizielle Verhandlungen gepflogen wurden. Im Jahre 1928 ging uns ein siamesischer Vertragsentwurf zu, der von einem erläuternden Memorandum begleitet war und dem auf Grund einer sorgfältigen Prüfung im wesentlichen zugestimmt werden konnte. Über die noch bestehenden Differenzen liess sich im Wege weiterer Verhandlungen, die der schweizerische Gesandte in Tokio, Herr Emil Traversini, Ende 1930 anlässlich seiner Rückkehr auf seinen Posten in Bangkok persönlich zu Ende führte, ebenfalls eine Einigung erzielen. Der bereinigte Vertragstext ist am 28. Mai 1931 von Herrn Minister Traversini und vom siamesischen Gesandten in Tokio unterzeichnet worden.

II. Der nächstehend abgedruckte Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Siam umfasst 19 Artikel und ein Schlussprotokoll, das die Anwendbarkeit des Vertrages auf das Fürstentum Liechtenstein feststellt.

Artikel 1 gewährt die Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen unter Vorbehalt der fremdenpolizeilichen Vorschriften und, gemäss Artikel 17, auch der Einwanderungsgesetze. Die beiderseitigen Staatsangehörigen geniessen die Meistbegünstigung hinsichtlich ihrer Betätigung, des Besitzes von Häusern und Unternehmungen und der Anstellung von Vertretern, vorbehaltlich der Befolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Es wurde bei den mündlichen Verhandlungen festgestellt, dass der Schlusssatz von Artikel 1, wonach die Angehörigen der Vertragsstaaten wie die meistbegünstigten Ausländer berechtigt sein sollen, alles zu tun, was zum Handel gehört oder nötig ist, nicht so zu verstehen sei, dass er mit Bezug auf die Eigentumsrechte über die Bestimmungen von Artikel 2 hinausgehende Rechte gewähre.

Artikel 2 betrifft das bewegliche Eigentum, über das die Angehörigen des andern Vertragsstaates in gleicher Weise wie die Inländer verfügen und das sie zu den gleichen Bedingungen wie diese oder die meistbegünstigten Ausländer ausführen können. Eine generelle vertragliche Bindung mit Bezug auf das unbewegliche Eigentum erklärte die siamesische Regierung derzeit nicht eingehen zu können, da sie sich angesichts der zugunsten einzelner Staaten noch bestehenden Sondervorrechte freie Hand vorbehalten müsse. Indessen wurden bisher die Schweizer in Siam nicht anders behandelt als andere Ausländer, und sie hatten sich wegen des Erwerbs der für ihre persönlichen und geschäftlichen Bedürfnisse erforderlichen Liegenschaften über keine Schwierigkeiten zu beklagen. Sie betrachten die im Vertrage vorgesehenen Garantien, welche übrigens die gleichen sind wie für die amerikanischen Staatsangehörigen, als befriedigend. Wir glaubten uns deshalb mit der angebotenen Regelung umso eher begnügen zu können, als nach einer unserm Vertreter abgegebenen

Erklärung beabsichtigt ist, unsere Landsleute auch in Zukunft de facto mit Bezug auf ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum nicht schlechter zu behandeln als irgendwelche andere Ausländer.

In Artikel 3 wurde hinsichtlich der Steuern und Abgaben die Meistbegünstigung vereinbart.

Artikel 4 befasst sich mit dem rechtlichen Schutze und dem Recht auf freie Wahl der Anwälte und Bevollmächtigten, die den Angehörigen der Vertragsstaaten in gleicher Weise zustehen sollen wie den eigenen Staatsangehörigen. Sie dürfen für den Zutritt zu den nationalen Gerichten keinen Bedingungen unterworfen werden, die nicht auch auf die Siamesen oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation Anwendung finden. Soweit zugunsten der Angehörigen einzelner Staaten in Siam noch besondere Vorrechte bestehen, können sie von den Schweizern wie bisher nicht in Anspruch genommen werden.

Durch Artikel 5 wird die Respektierung des geschäftlichen und gewerblichen Eigentums zugesichert und insbesondere die Vornahme von Hausdurchsuchungen und die Einsichtnahme in Papiere und Geschäftsbücher anders als nach Massgabe und in den Formen der auf die Einheimischen anwendbaren Gesetze untersagt.

Artikel 6 spricht die Befreiung von jeder Art von obligatorischem Militärdienst oder von finanziellen Ersatzleistungen, sowie von Zwangsanleihen aus.

Dank Artikel 7 werden die Schweizer in Siam und die Siamesen in der Schweiz mit Bezug auf den Erfinder-, Marken-, Muster- und Modellschutz, das Urheberrecht und das Verbot des unlauteren Wettbewerbs den Einheimischen und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Artikel 8, keine Ein- und Ausfuhrverbote oder Beschränkungen für den gegenseitigen Warenaustausch zu erlassen, unter Vorbehalt der üblichen Ausnahmen betreffend Kriegsmaterial, nationale Sicherheit, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, Staatsmonopole, Gesundheitspolizei, sowie der Anwendung der internen Beschränkungen bezüglich gewisser Waren auf die analogen ausländischen Produkte.

Durch Artikel 9 werden die Bestimmungen des am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Abkommens und Statuts über die Freiheit der Durchfuhr für anwendbar erklärt.

Nach Artikel 10 wird der rechtliche Bestand der auf dem Gebiete des andern Staates bestehenden Gesellschaften mit wirtschaftlichen Zwecken anerkannt und ihnen der rechtliche Schutz zugesichert. Die Errichtung von Gesellschaften oder Niederlassungen von solchen durch Angehörige des einen Staates auf dem Gebiete des andern, wie auch ihre Geschäftstätigkeit sind der Gesetzgebung des letztern unterstellt und können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Es wird für die Behandlung der Gesellschaften die Meistbegünstigung zugesichert, namentlich bezüglich der Besteuerung. Die Gesellschaften dürfen ebenfalls nicht zu Zwangsanleihen herangezogen werden.

Bezüglich der bei der Ein- und Ausfuhr zu entrichtenden Zölle und andern Abgaben und bezüglich der Verzollungsformalitäten gilt nach Artikel 11 die Meistbegünstigung, für die Abgaben auf Herstellung und Verbrauch nach Artikel 12 die Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen in Verbindung mit der Meistbegünstigung.

Artikel 13 betrifft die Ernennung von Konsuln, für deren Vorrechte und Befreiungen die Meistbegünstigung unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit zugestanden wird.

Artikel 14 sichert die Wahrung der Interessen der beiderseitigen Angehörigen in bezug auf die Nachlässe auf dem Gebiete des andern Staates.

Die Schiedsklausel des Artikels 15 sieht vor, dass Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden können, einem oder mehreren Schiedsrichtern oder aber dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind. Jeder Vertragsstaat besitzt das Recht, den Streitfall auch ohne Zustimmung des andern vor den genannten Gerichtshof zu bringen.

In Artikel 16 werden die Fälle aufgezählt, in denen die im Verträge vorgesehene Meistbegünstigungsklausel nicht angerufen werden kann. Es betrifft dies Begünstigungen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten, solche zugunsten dritter Staaten auf Grund einer Zollunion, aus Sonderverträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur gegenseitigen Unterstützung in Fiskalsachen, und endlich die einem Nachbarstaat eingeräumten Begünstigungen für die Schifffahrt auf den vom Meer aus nicht zugänglichen Grenzwasserstrassen oder für deren sonstige Benützung.

Artikel 17 behält die Handlungsfreiheit der Vertragsstaaten vor mit Beziehung auf die Beschränkung der Einwanderung, hinsichtlich des Hausierhandels, des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Kleinreisendenberufs und bezüglich der Fischereirechte. Ferner wurde die Meistbegünstigung für die Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren vereinbart.

Der Vertrag ist nach Artikel 18 für ein Jahr, beginnend mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, geschlossen und bleibt, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, stillschweigend weiter in Kraft; doch kann er alsdann jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden. Er ist in englischer und französischer Sprache geschlossen worden; jedoch ist bei Meinungsverschiedenheiten nach Artikel 19 der englische Text massgebend, wie dies in analoger Weise z. B. auch in den Verträgen Siams mit Deutschland und Italien vereinbart wurde, während die meisten von Siam eingegangenen Verträge überhaupt nur in englischer Sprache geschlossen worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Bern stattfinden.

Nach dem Schlussprotokoll ist der Vertrag in vollem Umfange auch auf das Fürstentum Liechtenstein so lange anwendbar, als dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

III. Schon bisher bestanden erfreulicherweise zwischen Siam und der Schweiz rege und freundschaftliche Beziehungen. Etwa 50 Schweizer haben in Siam Stellungen gefunden, einige von ihnen im Dienste der siamesischen Regierung. Umgekehrt kommen die Siamesen gerne als Feriengäste in unser Land. Zahlreiche junge Leute besuchen unsere Bildungsstätten. Der Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die schweizerische Ausfuhr nach Siam ist von nicht ganz zwei Millionen Franken im Jahre 1924 auf über vier Millionen Franken im letzten Jahre gestiegen. Es ist an der Zeit, diesen Beziehungen eine vertragliche Grundlage zu geben und damit ihre weitere Entwicklung, die für beide Länder nur von Vorteil sein kann, zu fördern. Siam hat es nicht nur verstanden, seine politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu wahren, sondern es hat auch einen starken wirtschaftlichen Aufschwung genommen.

Der Vertrag bestätigt zugunsten der Siamesen die liberale Behandlung, deren sich die Ausländer in der Schweiz erfreuen. Er sichert umgekehrt den Schweizern in Siam, die sich bis jetzt auf keine vertraglich festgelegten Rechte berufen konnten, im wesentlichen die gleichen Vorteile wie den Angehörigen der andern Länder, die in den letzten Jahren Verträge mit Siam geschlossen haben, und jedenfalls alle die Vorteile zu, die Siam in künftigen Verträgen einzuräumen gewillt scheint. Er wird denn auch von unsern in Siam lebenden Landsleuten nicht bloss als befriedigend betrachtet, sondern sie erblicken darin einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Zustande. Das Abkommen kann deshalb nur dazu beitragen, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern noch enger und wirksamer zu gestalten, zumal in Aussicht genommen ist, nach seinem Inkrafttreten ein schweizerisches Konsulat in Bangkok zu errichten.

Unter diesen Umständen bitten wir Sie, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses gutheissen zu wollen, und wir benutzen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. August 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des am 28. Mai 1931 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Siam.

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1931,

beschliesst:

Art. 1.

Der am 28. Mai 1931 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Siam wird genehmigt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Originaltext.Übersetzung.**Treaty of Friendship and Commerce****Freundschafts- und Handelsvertrag**

between

zwischen

**the Swiss Confederation
and Siam.****der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und Siam.**

The Swiss Federal Council and His Majesty the King of Siam, being desirous of strengthening the bonds of peace which happily prevail between the two States, have resolved to conclude a Treaty of Friendship and Commerce, and for that purpose have appointed as their plenipotentiaries, that is to say:

Der schweizerische Bundesrat und Seine Majestät der König von Siam, von dem Wunsche geleitet, die erfreulicherweise bestehenden friedlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern enger zu gestalten, haben beschlossen, einen Freundschafts- und Handelsvertrag einzugehen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

The Swiss Federal Council:**Der schweizerische Bundesrat:**

Mr. Emile Traversini,
Envoy Extraordinary and Minister
Plenipotentiary of Switzerland to
Japan, and

Herrn Emil Traversini, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz in Japan,

His Majesty the King of Siam:**Seine Majestät der König von Siam:**

Phya Subarn Sompati,
Envoy Extraordinary and Minister
Plenipotentiary of Siam to Japan,

Phya Subarn Sompati, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Siams in Japan,

who, having communicated to each other their respective full powers,

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form be-

found to be in good and due form, have agreed as follows:

Article I.

The ressortissants of each of the Contracting Parties shall be entitled to enter, travel and reside in the territory of the other, provided that they conform to the regulations and conditions contained in the national laws concerning aliens in general. They shall be entitled there, on the same terms as ressortissants of the most favoured nation, to engage in religious, educational and charitable work; to carry on all lawful trade, commerce, industry, callings, professions, studies and researches; to own, lease or occupy houses, manufactories, warehouses and shops; to employ agents of their choice and generally to do anything incidental to or necessary for trade, submitting themselves to the laws and regulations there established.

Article II.

The ressortissants of each of the Contracting Parties may, in the territory of the other, dispose of such property as they are entitled to own under the local legislation by way of sale, exchange, gift, will, or in any other manner on the same terms and conditions as nationals. Furthermore they shall be at liberty to remove from the country the proceeds of the sale of their property, or generally whatever belongs to them without

fundenen Vollmachten, über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sind berechtigt, das Gebiet des andern Teiles zu betreten, zu bereisen und sich darin niederzulassen, sofern sie die Vorschriften und Bedingungen einhalten, welche die Landesgesetze allgemein für Ausländer vorsehen. Unter Befolgung der daselbst geltenden Gesetze und Verordnungen sind sie ebenso wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt, sich jeder religiösen, erzieherischen oder wohltätigen Tätigkeit hinzugeben, sich jeder gesetzlich zulässigen Art von Handel, Industrie, Gewerbe oder Beruf zu widmen, Studien oder Forschungen zu betreiben, Wohnhäuser, Fabriken, Lager- und Geschäftshäuser als Eigentum zu besitzen, zu mieten oder innezuhaben, selbstgewählte Vertreter zu bezeichnen und überhaupt alles zu tun, was zum Handel gehört oder nötig ist.

Artikel II.

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sind befugt, im Gebiete des andern Teils über ihr Eigentum, soweit sie solches auf Grund der lokalen Gesetzgebung besitzen können, durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Verfügung oder in jeder andern Weise unter den nämlichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die Inländer zu verfügen. Es steht ihnen ferner frei, den Erlös aus dem Verkauf ihres

being subjected to conditions other than, or charges higher than, those imposed under like circumstances upon nationals or upon the ressortissants of the most favoured nation.

Article III.

The ressortissants of the Contracting Parties shall not be compelled, in the territory of the other, to pay any charges or taxes other or higher than those paid by the ressortissants of the most favoured nation.

Article IV.

The ressortissants of either Contracting Party shall receive, in the territory of the other, the most constant protection and security for their persons and property and shall enjoy in this respect the same rights and privileges as are or may be granted to nationals on submitting themselves to the conditions imposed on nationals.

They shall have free access to the Courts of Justice of the other in pursuit and defence of their rights. They shall have the liberty, equally with nationals, to choose and employ lawyers, advocates and representatives to pursue or defend their rights before such courts. No conditions or requirements shall be imposed upon the ressortissants of either of the Contracting Parties in connection with such access to the Courts of Justice of the other, which do not apply to nationals or ressortissants of the most favoured nation.

Eigentums oder überhaupt alles, was ihnen gehört, auszuführen, ohne dass sie andern Bedingungen unterworfen oder zu höhern Abgaben herangezogen werden als die, welche unter den gleichen Umständen für die Inländer oder die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation gelten.

Artikel III.

Die Staatsangehörigen der vertragschliessenden Teile werden im Gebiete des andern Teils zu keinen andern oder höhern Steuern oder Abgaben herangezogen als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile erhalten im Gebiete des andern ständigen Schutz und Sicherheit für ihre Person und ihr Eigentum und geniessen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Vergünstigungen, die den Inländern gewährt sind oder gewährt werden sollten, unter Befolgung der diesen auferlegten Bedingungen.

Sie haben zur Wahrung oder Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten des andern Vertragsteils. Es steht ihnen, ebenso wie den Inländern, frei, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Vertreter zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu bestellen. Den Staatsangehörigen des einen vertragschliessenden Teils dürfen mit Beziehung auf den Zutritt zu den Gerichten des andern keine Bedingungen oder Anforderungen auferlegt werden, die nicht auch für die Inländer oder die

Article V.

The dwellings, warehouses, manufactories and shops and all other property of the ressortissants of each of the Contracting Parties in the territory of the other, and all premises appertaining thereto used for purposes of residence or commerce, shall be respected. It shall not be allowable to proceed to make a domiciliary visit to, or a search of, any such buildings and premises, or to examine or inspect books, papers, or accounts, except under the conditions and with the forms prescribed by the laws, ordinances and regulations for nationals.

Article VI.

The ressortissants of each of the Contracting Parties shall be exempt in the territory of the other from compulsory military service either on land, or sea, or in the air, in the regular forces, in the national guard or in the militia; from all contributions imposed in lieu of personal military service and from all forced loans.

Article VII.

The ressortissants of each of the Contracting Parties shall enjoy in the territory of the other, upon fulfilment of the formalities prescribed by law, the same protection as nationals or

Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation gelten.

Artikel V.

Die Wohnungen, Lagerhäuser, Fabriken und Geschäftshäuser und das übrige Eigentum der Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile auf dem Gebiete des andern, sowie alle ihnen gehörenden und zu Wohn- oder Handelszwecken verwendeten Liegenschaften sollen respektiert werden. Haussuchungen oder Durchsuchungen in den erwähnten Gebäuden und Liegenschaften, ferner eine Nachprüfung und Durchsicht der Bücher, Papiere oder Rechnungen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn unter den Bedingungen und Formen, die durch die Gesetze, Verordnungen und Reglemente für die Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sind in dem Gebiete des andern Teils von der Militärdienstpflicht zu Land, zur See und in der Luft bei den regulären Truppen wie bei der Nationalgarde oder der Miliz befreit, ebenso von allen Ersatzabgaben für die persönliche Militärdienstpflicht und von Zwangsanleihen.

Artikel VII.

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile geniessen im Gebiete des andern Teils mit Bezug auf Patente, Warenzeichen, Warenbenennungen, Gebrauchs- oder

ressortissants of the most favoured nation in regard to patents, trademarks, tradenames, designs, samples, models, copyrights and suppression of unfair competition.

Article VIII.

The Contracting Parties agree that no prohibitions or restrictions shall be placed upon the importation or exportation of any article of commerce between the two countries, subject to the following exceptions, which however shall be applicable to all countries alike or to such countries as are subject to the same conditions:

1. Prohibitions or restrictions upon munitions of war, and in exceptional circumstances other materials needed in war;
2. Prohibitions or restrictions for reasons of national or public safety or public health;
3. Prohibitions or restrictions upon articles which are or may hereafter become the object of State monopoly;
4. Prohibitions or restrictions for the protection of animals or plants against diseases or pests; or for the prevention of the degeneration and extinction of plants;
5. Prohibitions or restrictions upon articles similar to domestic articles whose internal production, consumption, sale or transport is

Geschmacksmuster, Modelle, Urheberrechte und Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs bei Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten den gleichen Schutz wie die Inländer oder die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel VIII.

Die vertragschliessenden Teile vereinbaren, dass der Einfuhr und Ausfuhr irgendwelcher Handelswaren zwischen den beiden Ländern keine Verbote oder Beschränkungen auferlegt werden dürfen, vorbehaltlich folgender Ausnahmen, die jedoch in gleicher Weise auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sein müssen, bei denen die nämlichen Bedingungen zutreffen:

1. Verbote oder Beschränkungen für Kriegsmunition und unter aussergewöhnlichen Umständen auch für anderes Kriegsmaterial;
2. Verbote oder Beschränkungen aus Gründen der Landessicherheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit;
3. Verbote oder Beschränkungen für Waren, die jetzt oder künftig Gegenstand eines Staatsmonopols sind;
4. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten oder Epidemien oder um die Entartung oder das Aussterben von Pflanzen zu verhüten;
5. Verbote oder Beschränkungen für gewisse Waren, wenn die Landesgesetze die Erzeugung, den Verbrauch, den Vertrieb oder die Be-

forbidden or similarly restricted by national law.

Article IX.

As regards the transit of any article of commerce from or to the territory of one of the Contracting Parties through the territory of the other, the Contracting Parties shall apply the provisions of the Convention and Statute on Freedom of Transit concluded at Barcelona the twentieth day of April one thousand nine hundred and twenty-one.

Article X.

Limited liability and other companies and associations which have been or may hereafter be organised in accordance with the laws of either of the Contracting Parties and domiciled within the territory of such party shall have their juridical status recognised by the other Contracting Party, provided that they pursue no object which is illegal or contrary to public morals. They shall enjoy free access to the courts on conforming with the laws regulating the matter, as well for the prosecution as for the defence of their rights in all the degrees of jurisdiction established by law.

The right of such companies and associations of either of the Contracting Parties so recognised by the other to establish themselves within its territories, to establish branch offices and to carry on their activities therein, shall depend upon and be

förderung gleichartiger Waren im Inland verbieten oder in ähnlicher Weise beschränken.

Artikel IX.

Hinsichtlich der Durchfuhr von irgendwelchen Handelswaren aus oder nach dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile durch das Gebiet des andern werden beide Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs enthalten sind.

Artikel X.

Der rechtliche Bestand der Aktiengesellschaften und der andern Handelsgesellschaften und Vereinigungen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen vertragschliessenden Teiles bereits bestehen oder künftig gegründet werden und auf dessen Gebiet ihren Sitz haben, wird vom andern vertragschliessenden Teil anerkannt, vorausgesetzt, dass sie keinen gesetzwidrigen oder gegen die guten Sitten verstossenden Zweck verfolgen. Sie geniessen sowohl für die Geltendmachung wie für die Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten in allen vom Gesetz vorgesehenen Instanzen der Rechtsprechung, sofern sie sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen halten.

Das diesen Gesellschaften und Vereinigungen des einen vertragschliessenden Teiles vom andern zuerkannte Recht, sich auf dessen Gebiete niederzulassen, Zweigniederlassungen zu errichten und daselbst ihre Tätigkeit zu entfalten, hängt von der Zustimmung

governed solely by the consent of such Party as expressed in its national laws.

With regard to the right to establish branches or agencies and to carry on their activities, such companies and associations shall enjoy treatment no less favourable than that which is or may be granted to similar companies and associations of the most favoured nation.

Such companies and associations shall not be compelled to pay any taxes or charges other or higher than those that are or may be paid by companies and associations of the most favoured nation; they shall also be exempt from all forced loans.

Article XI.

In regard to the amount, the collection and the guaranteeing of customs duties and charges, as well as in regard to all customs formalities, the natural produce and the manufactures of either Contracting Party shall, on exportation to or on importation into the territory of the other Party be treated on the most-favoured-nation principle.

Article XII.

Whether for account of the State or of provinces, communes or bodies corporate, the charges imposed upon the production, manufacture or consumption of any article in the territory of either Contracting Party shall not be higher or more burdensome for

des letztern ab und wird ausschliesslich bestimmt durch dessen Landesgesetze.

Mit Beziehung auf das Recht, Zweigniederlassungen oder Agenturen zu errichten und ihre Tätigkeit zu entfalten, werden solche Gesellschaften und Vereinigungen keine weniger günstige Behandlung geniessen, als sie gegenwärtig oder künftig ähnlichen Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegünstigten Nation gewährt wird.

Solche Gesellschaften und Vereinigungen werden keinen andern oder höhern Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art unterworfen werden, als sie gegenwärtig oder künftig von den Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegünstigten Nation bezahlt werden; sie sind ausserdem von allen Zwangsanleihen befreit.

Artikel XI.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen vertragschliessenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des andern Teiles, sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des andern Teils hinsichtlich der Höhe, der Erhebung und der Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie hinsichtlich aller Zollformalitäten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel XII.

Die innern Abgaben, die auf dem Gebiet eines der vertragschliessenden Teile entweder für Rechnung des Staates oder der Provinzen, Gemeinden oder Körperschaften auf der Erzeugung, der Herstellung oder dem Verbrauch einer Ware erhoben werden,

the products of the other Party than for the similar commodities of national production or those of the most favoured nation.

Article XIII.

Each of the Contracting Parties may appoint Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents to reside in the towns and ports of the other where similar officers of other powers are permitted to reside.

They shall not enter upon their fonctions until they shall have received their exequaturs or other requisite authorization

Consular Officers and Agents of either Contracting Party shall enjoy, in the territory of the other, all the honours, privileges, exemptions and immunities which are or may hereafter be accorded to the Consular Officers and Agents of the most favoured nation. Nevertheless, neither of the Contracting Parties shall, by virtue of the most-favoured-nation clause, claim for its Consular Officers and Agents more extensive honours, privileges, exemptions and immunities than those which it grants to the Consular Officers and Agents of the other Party.

Article XIV.

In case of the death of a national of either Contracting Party in the territory of the other without having in the territory of his decease any known heirs or testamentary executors by him appointed, the competent local authorities shall at once inform the nearest consular officer of the

dürfen für die Erzeugnisse des andern Teils nicht höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel XIII.

Jeder der vertragschliessenden Teile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten mit Sitz in den Städten und Häfen des andern ernennen, wo solche Beamte anderer Mächte ihren Sitz haben dürfen.

Sie sollen ihr Amt nicht antreten, bevor ihnen das Exequatur oder eine andere erforderliche Ermächtigung erteilt worden ist.

Die Konsularbeamten und -agenten des einen vertragschliessenden Teiles geniessen im Gebiete des andern alle Ehren, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten, die den Konsularbeamten und -agenten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden. Indessen kann keiner der vertragschliessenden Teile auf Grund der Meistbegünstigungsklausel für seine Konsularbeamten und -agenten weitergehende Ehren, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten beanspruchen, als er den Konsularbeamten und -agenten des andern Teils zugesteht.

Artikel XIV.

Falls ein Staatsangehöriger eines der vertragschliessenden Teile im Gebiete des andern stirbt, ohne dass er im Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker hinterlässt, sollen die zuständigen örtlichen Behörden sofort den nächsten Konsularbeamten

State of which the deceased was a national of the fact of his death, in order that necessary information may be forwarded to the parties interested.

In case of the death of a national of either of the Contracting Parties without will or testament, in the territory of the other Contracting Party, the consular officer of the State of which the deceased was a national and within whose district the deceased made his home at the time of death, shall, so far as the laws of the country permit and pending the appointment of an administrator and until letters of administration have been granted, be deemed qualified to take charge of the property left by the decedent for the preservation and protection of the same. Such consular officer shall have the right to be appointed as administrator within the discretion of the tribunal or other agency controlling the administration of estates provided the laws of the place where the estate is administered so permit.

Article XV.

The Contracting Parties agree that in case any difference should arise between them which could not be settled by diplomatic means, they will submit such difference either to one or more arbitrators chosen by them, or, if either of the parties should so prefer, to the Permanent Court of International Justice at the Hague.

des Staates, dem der Verstorbene angehörte, von der Tatsache seines Todes in Kenntnis setzen, damit den Berechtigten die erforderlichen Mitteilungen gemacht werden können.

Falls ein Staatsangehöriger des einen vertragschliessenden Teiles, ohne ein Testament oder eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen, im Gebiete des andern Teils stirbt, gilt der Konsularbeamte des Staates, dem der Verstorbene angehörte und in dessen Konsularbezirk der Verstorbene zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz hatte, soweit es das am Orte geltende Recht gestattet und bis zur Bezeichnung und Bestellung eines Nachlassverwalters, als gebührend befugt, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen zu dessen Erhaltung und Schutz in Verwahrung zu nehmen. Der betreffende Konsularbeamte ist berechtigt, vorausgesetzt, dass die Gesetze des Ortes, wo der Nachlass verwaltet wird, dies gestatten, sich vom Gericht oder einer andern mit der Aufsicht über die Nachlassverwaltung betrauten Behörde nach deren Ermessen als Nachlassverwalter einsetzen zu lassen.

Artikel XV.

Die vertragschliessenden Teile kommen überein, dass sie, falls irgendeine Streitigkeit zwischen ihnen entstehen sollte, die auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden kann, diese Streitigkeit einem oder mehreren von ihnen gewählten Schiedsrichtern oder, wenn der eine Teil dies vorziehen sollte, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag unterbreiten werden.

The latter will acquire jurisdiction over the matter either by means of a common agreement between the two Parties or, in case of a failure to agree, by the simple request of either Party.

Article XVI.

The provisions of the present Treaty as regards the most-favoured-nation treatment do not apply to:

1. Favours granted or to be granted hereafter to an adjoining State to facilitate frontier traffic;
2. Favours granted or to be granted hereafter to a third State in virtue of a Customs Union;
3. Favours contractually granted or to be granted to a third State for the avoidance of double taxation or the mutual protection of revenue;
4. Favours granted or to be granted hereafter to an adjoining State with regard to the navigation on or use of boundary waterways not navigable from the sea.

Article XVII.

The provisions of this treaty do not apply to ambulatory professions, hawking and to the canvassing of orders from persons not engaged in any industrial or commercial activity, nor to any fishery rights, nor to the right of either of the Contracting Parties to restrict by meas-

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes wird entweder durch eine Schiedsordnung der beiden Parteien oder, mangels einer Einigung über eine solche, durch einfaches Begehren einer der Parteien begründet.

Artikel XVI.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Gewährung der Meistbegünstigung finden keine Anwendung auf:

1. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem angrenzenden Staate zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden;
2. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem dritten Staat auf Grund eines Zollanschlusses gewährt werden;
3. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem dritten Staate durch einen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder zum gegenseitigen Schutze von fiskalischen Einkünften gewährt werden;
4. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem angrenzenden Staate für die Schifffahrt auf den von der See aus nicht zugänglichen Grenzwasserstrassen oder für deren sonstige Benützung gewährt werden.

Artikel XVII.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind weder anwendbar auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die keinerlei Gewerbe oder Handel betreiben, noch auf irgendwelche Fischereirechte, noch schliessen sie das Recht

ures of a general or particular nature immigration into its country. With regard to any immigration or temporary residence taxes or charges the ressortissants of the Contracting Parties shall enjoy treatment no less favourable than that which is or may be accorded to the ressortissants of the most favoured nation.

Article XVIII.

The present Treaty shall come into effect on the date of the exchange of ratifications and shall remain in force for a period of one year. In case neither of the Contracting Parties shall have notified six months before the expiration of the said period of one year the intention of terminating it, it shall remain binding until the expiration of six months from the date on which either of the Contracting Parties shall have denounced it.

Article XIX.

This Treaty shall be ratified and the ratifications thereof shall be exchanged at Berne as soon as possible. This Treaty has been executed in English and in French; and it is hereby agreed that in case any dispute arises as to the precise meaning thereof, the meaning and intention shall be determined by the English text.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the present Treaty and have affixed thereto their seals.

Bundesblatt. 83. Jahrg. Bd. II.

eines jeden der vertragschliessenden Teile aus, durch Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art die Einwanderung in ihr Gebiet zu beschränken. Hinsichtlich aller Abgaben oder Lasten für die Einwanderung oder den vorübergehenden Aufenthalt geniessen die Staatsangehörigen der vertragschliessenden Teile eine nicht weniger günstige Behandlung als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel XVIII.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von einem Jahr. Gibt keiner der vertragschliessenden Teile sechs Monate vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes von einem Jahr die Absicht kund, von dem Verträge zurückzutreten, so bleibt dieser in Kraft bis zum Ablaufe von sechs Monaten von dem Tage an, da er von einem der beiden vertragschliessenden Teile gekündigt wird.

Artikel XIX.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Der Vertrag ist in englischer und französischer Sprache ausgefertigt worden. Es wird hiermit vereinbart, dass im Falle streitiger Auslegung der englische Text für den Sinn und Zweck des Vertrages massgebend sein soll.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

10

Done in duplicate, at Tokio, the 28th day of May, in the nineteen hundred and thirty first year of the Christian Era, corresponding to the 28th day of the second month in the two thousand four hundred and seventy fourth year of the Buddhist Era.

L. S. **E. Traversini.**

L. S. **Subarn Sompati.**

So geschehen, in doppelter Ausfertigung, in Tokio, am 28. Mai 1931 christlicher Zeitrechnung, entsprechend dem 28. Tage des 2. Monats des Jahres 2474 der buddhistischen Zeitrechnung.

L. S. **E. Traversini.**

L. S. **Subarn Sompati.**

Final Protocol.

At the moment of signing the Treaty of Friendship and Commerce concluded on this day between Switzerland and Siam, the undersigned, duly authorized to this effect, have agreed in view of article 8 of the Treaty of Customs Union concluded the 29th March 1923 between Switzerland and the Principality of Liechtenstein, that the stipulations of the above-mentioned Treaty shall be, from the moment of their entry into force, wholly applicable to the Principality of Liechtenstein as long as the latter shall be united to the Swiss Confederation by the Treaty of Customs Union.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the present Protocol and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate, at Tokio, the 28th day of May, in the nineteen hundred and thirty first year of the Christian Era, corresponding to the 28th day of the second month in the two thousand four hundred and seventy fourth year of the Buddhist Era.

L. S. **E. Traversini.**

L. S. **Subarn Sompati.**

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Schweiz und Siam geschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, mit Rücksicht auf Artikel 8 des zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein am 29. März 1923 abgeschlossenen Zollanschlussvertrages vereinbart, dass die Bestimmungen des vorstehend genannten Vertrages von ihrem Inkrafttreten an in vollem Umfange auf das Fürstentum Liechtenstein anzuwenden sind, solange dieses mit der schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollanschlussvertrag verbunden sein wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen, in doppelter Ausfertigung, in Tokio, am 28. Mai 1931 christlicher Zeitrechnung, entsprechend dem 28. Tag des 2. Monats des Jahres 2474 buddhistischer Zeitrechnung.

L. S. **E. Traversini.**

L. S. **Subarn Sompati.**

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des am 28. Mai 1931 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Siam. (Vom 4. August 1931.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2710
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1931
Date	
Data	
Seite	81-99
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 434

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.